



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1995

Nummer 46

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale	
29. 9. 1994	Bek. - Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/96)	820
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 4. 1995	833
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 1. 6. 1995	834

II.

**Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Anstalt der Westdeutschen Landesbank
Girozentrale**

**Gewährung von Aufwendungszuschüssen
zur Mietpreisbegrenzung
im öffentlich geförderten Wohnungsbau
(Härteausgleich 1993/96)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
des Landes NW v. 10. 5. 1993 i.d.F. v. 29. 9. 1994

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen – Anstalt der
Westdeutschen Landesbank Girozentrale Nr. 1/95
v. 1. 6. 1995

Gemäß Nr. 8 der o. a. Richtlinien werden hiermit die Vordrucke

- Anlagen
- Antrag für Mieter
 - Antrag für Vermieter
mit Gebäude-Wohnungs-Liste
 - Bewilligungsbescheid für Mieter
 - Bewilligungsbescheid für Vermieter
mit Gebäude-Wohnungs-Liste

bekanntgemacht.

Antragsvordrucke werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt erstellt und sind bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.

Die Bekanntmachung Nr. 1/93 vom 10. 11. 1993 (MBl. NW. 1994 S. 18) – tritt hiermit außer Kraft.

Empfänger
Bewilligungsbehörde

HÄRTEAUSGLEICH ● 993/96

Betr.: Förderungsobjekt

Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet

Antrag für Mieter

H

Eingangsstempel

Gebäude-Nr.

AZ Bew.-Behörde

Antrags-Nr.

Härte-AZ Wfa/Härte-Konto-Nr.

Antragsteller

Kunden-Nr.

A Ich beantrage hiermit für die genannte Wohnung die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1993/96

Die Aufwendungszuschüsse sollen auf folgendes Konto gezahlt werden:

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-Inhaber		

Wichtiger Hinweis: beachten Sie bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zur Antragstellung!

Wfa Nr.	Angaben zur Wohnung			Angaben zu Mieta und Umlagen		
	Lage im Gebäude	Größe (nicht auf- oder abgerundet)	Art der Wohnung	Einzelmieta einrechtl. Zuschläge	Gesamte Vorauszahlung auf Umlage der Betriebskosten sofern 3,50 DM je qm über-schritten werden	
1	2	qm 3	4	DM 5	DM 6	

Förderungszeitraum		Mietvertrag vom		Hinweise der Bewilligungs-behörde	
von	bis	Monat/Jahr	Monat/Jahr	Art der Wohnberechtigung	
11	12	15	16	A	

Die auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.

02
95

Datum

Telefon

Unterschriften aller Antragsteller

B Hinweise:

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Häuteausgleich) 1993/96 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) sind die §§ 33 und 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) iVm. § 12 des Datenschutzgesetzes NW (DSG NW) sowie § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW). Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller und von ihm Beauftragte, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.
3. Ein Wiederholungsantrag kann nicht gestellt werden.

C Erklärungen:

1. **Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Häuteausgleich 1993/96 verpflichtet werde,**
 - a) die Aufwendungszuschüsse nur zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
 - b) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
 - c) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
 - d) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,
 - e) Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
 - f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostentilgung nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) anzuzeigen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und mir dies bekannt wird.
2. **Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Häuteausgleich 1993/96 mit folgender Maßgabe bewilligt werden:**
 - a) Der Förderungszeitraum endet mit dem letzten des Monats, in dem die Wohnungsnutzung durch mich endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.
 - b) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich mindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miethöchstbetrag zu senken.
 - c) Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostentilgung nach § 8 WoBindG endet.
 - d) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
 - e) Zu Unrecht erteilte Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinst werden.
3. **Ich versichere, daß ich die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig gemacht habe.**

D Anlagen:

1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, ist der Nachweis der Einhaltung der Einkommensgrenze beifügt.
2. Auch Mieter von Altbauwohnungen müssen einen Einkommensnachweis erbringen, wenn sie die Wohnung nach dem 30. 9. 1994 bezogen haben.

Bestätigung des Vermieters:

1. Ich,

Name/Firma

Straße-Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Rückseite des Antrages für Mieter

erkläre hiermit verbindlich, daß ich für das Gebäude, zu dem die umseitig näher bezeichnete Wohnung gehört, Aufwendungszuschüsse im Häuteausgleich 1993/96 nicht beantragt habe und für die Zukunft auf eine Antragstellung verzichte.

2. Ich bestätige die vom Mieter zur Wohnung gemachten Angaben.

3. Der Mietvertrag wurde vor ☐ / nach ☐ dem 30. 6. 91 abgeschlossen.

4. Zur Höhe der Miete mache ich folgende Angaben:

Mietentwicklung der letzten 12 Monate, sofern der Mieter die Wohnung in diesem Zeitraum bewohnt:	Miete ab Monat/Jahr	Miete ab Monat/Jahr	Miete ab Monat/Jahr
Einzelmiets (ohne jegl. Zuschl. u. Betriebskosten)			
Zuschlag zur Miete, z. B. für Einzelmodernisierung oder Wohnungsvergrößerung (§§ 6 Abs. 2 oder 8 Abs. 2 NMV i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 4 NMV)			
Zwischensumme			
Umlagevorauszahlung auf die Betriebskosten, z. B. für Grundsteuer, Sach- und Haftpflichtversicherung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaltwasser, Entwässerung, Aufzug, Antenne, Allgemeinstrom (Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. BV ohne Ziffern 4,5,6,16)			
Umlagevorauszahlung auf die Betriebskosten für Heizung, Warmwasser, maschinelle Wascheinrichtungen (Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. BV Ziffern 4,5,6,16)			
Zuschläge oder Vergütungen neben der Miete (z. B. für Garage, Untervermietung, Möblierung, gewerbliche Nutzung, persönliche Betreuung und Versorgung nach § 26 Abs. 1 bis 3,5 und § 27 NMV)			
Gesamtmiets			

Die Vorauszahlungen für (anrechenbare) Betriebskosten übersteigen nicht die im vergangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten.

5. Kosten für Schönheitsreparaturen sind in der Einzelmiets

☐ nicht enthalten / ☐ enthalten mit _____ DM

6. Die Wohnung wurde mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ AZ _____ mit Datum vom _____ AZ der darlehensverwaltenden Stelle: (Wfa) _____

erstmals mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne von § 6 (1) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) oder § 3 (1) des Ersten Wohnungsbaugesetzes gefördert.

7. Die Wohnung unterliegt der Bindung an die Kostentilgung nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG). Die Mittel wurden nicht / am _____ zurückgezahlt

Ort, Datum

Unterschrift des Vermieters

Achtung! Die Blätter sind auf der Vorderseite selbst durchschreibend beschichtet. Bitte zum Ausfüllen dieser Bestätigung Kopiepapier einlegen oder Vordrucksatz trennen und gesondert ausfüllen.

Absender
(Bewilligungsbehörde)

Härteausgleich 1993/96 für Mieter

H

Empfänger

Bescheid-Nr.
Datum des Bescheides
Ihr Antrag vom
eingegangen am
AZ der Wfa / Härte-Konto-Nr.
AZ der Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbescheid

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale - Wfa - werden Ihnen hiemit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/96)

in folgender Höhe bewilligt

DM.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

Kürzungsbescheid zum Bescheid Nr. vom

Aufgrund Ihrer Mitteilung bzw. unserer Feststellungen werden die Ihnen bisher insgesamt bewilligten Aufwendungszuschüsse um den Betrag von gekürzt.

DM

Somit bleiben noch insgesamt bewilligt

DM.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die o.g. Bewilligungsbehörde zu richten; er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Förderungsobjekt

Gebäude-Nr.

PLZ

Ort

Straße, Haus-Nr.

Angaben zur Wohnung

Wohnungs-Nr.

Lage im Gebäude

Art der Wohnung

Mietvertrag vom

Art der Wohnberechtigung

Berechnung

Hinweise und Textschlüssel siehe Rückseite!

Angaben zu Miete und Umlagen		Angaben zum Zuschuß							Hinweise der Bewilligungs- behörde
Einzelmiete einschl. Zuschläge	Vorauszahlung auf Umlage der Betriebskosten sofern 3,50 DM je qm Wohnfläche überschritten werden	Größe (nicht auf- oder abgerundet)	monatlicher Miethöchstbe- trag Spalte 3 x DM	Härteausgleich auf die Einzelmiete einschl. Zuschläge (Spalte 1 minus Spalte 4)	Härteaus- gleich auf die Umlage	bewilligter Betrag mtl. (Zugang + Abgang -)	Förderungszeitraum		
DM	DM	qm	DM	DM	DM	DM	von Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

02
95

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Er ist ohne Unterschrift gültig.

B Auflagen:**Rückseite des Bewilligungsbescheides für Mieter**

Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt:

Sie sind verpflichtet,

- a) Die Aufwendungszuschüsse nur zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
- b) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- c) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
- d) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,
- e) Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
- f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) anzuzeigen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und Ihnen dies bekannt wird.

C Bedingungen und Hinweise:

1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- a) Der Förderungszeitraum endet mit dem letzten des Monats, in dem die Wohnungsnutzung durch Sie endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.
- b) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miethöchstbetrag zu senken;
- c) Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.

2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß

- a) der Bewilligungsbehörde oder zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden/werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung oder der Auszahlung von Bedeutung sind.
- b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, der Bewilligungsbescheid unwirksam wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt; bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse werden zurückgefordert. Werden die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Empfänger

Bewilligungsbehörde

H**HÄRTEAUSGLEICH 1993/96****Antrag für Vermieter**Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Eingangsstempel

AZ Bew.-Behörde

Kunden-Nr.

Antragsteller

A Ich beantrage hiermit für die in der beigefügten Gebäude-Wohnungs-Liste genannten Wohnungen und Zeiträume die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härtausgleichs 1993/96.

Die Wohnungen wurden mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ AZ _____

mit Datum vom _____, AZ/Konto-Nr. der darlehensverwaltenden Stelle (VfSt)

mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) oder des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (I. WoBauG) gefördert.

Die Aufwendungszuschüsse sollen gezahlt werden auf folgendes Konto:

Konto-Nr.

bei

BLZ des Kreditinstituts

Konto-Inhaber

Betr.: Förderungsobjekt

Gebäude-Nr.

Die Wohnungen unterliegen der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes - WoBindG - Die Mittel wurden nicht / am _____ zurückgezahlt.

Die auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.

02
95

Datum

Telefon

Unterschriften aller Antragsteller

Rückseite des Antrages für Vermieter

B Hinweise:

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härtenausgleich 1993/96) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034) sowie des Landes-Subventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW S. 136/SGV. NW. 73). Subventionen im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, den Kostennachweisen und der diesem beigefügten Belege und der noch abzuschließenden Verträge, soweit von ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. der Subventionsvorteile abhängig sind.
3. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) sind die §§ 33 und 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) i.V.m. § 12 des Datenschutzgesetzes NW (DSG NW) sowie § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW). Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller und von ihm Beauftragte, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

C Erklärungen:

1. Ich bestätige ausdrücklich, daß
 - a) in der monatlichen Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten (Spalte 7 der Gebäude-Wohnungs-Liste) keine Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen einschließlich Abgasanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme und Warmwasser, Kosten maschineller Wäscheeinrichtungen (Nrn. 4, 5, 6 und 16 der Anlage 3 der Zweiten Berechnungsverordnung - II. BV) - und des anteiligen Umlageauslastungswertes enthalten sind;
 - b) in den monatlichen Mieten außer den Zuschlägen für Einzelmodernisierung oder Vergrößerung keine sonstigen Zuschläge (z. B. wegen Untervermietung oder gewerblicher Nutzung) und keine Vergütungen (z. B. für persönliche Betreuung oder Versorgung) enthalten sind.
- Die Vorauszahlungen übersteigen nicht die im vergangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten.
2. Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härtenausgleich 1993/96 verpflichtet werde,
 - a) die Mieten einschl. der Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten für die nach dem Bewilligungsbescheid vom Härtenausgleich 1993/96 betroffenen Wohnungen in- soweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härtenausgleichs 1993/96 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
 - b) für den Fall, daß die Miete/Umlage ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Beträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Zahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden,
 - c) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
 - d) Mietnachlässe, Leistungen der Gemeinde oder eines Dritten, die insgesamt bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse im Härtenausgleich 1993/96 nicht berücksichtigt werden, in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miethöchstbetrag an den Mieter weiterzugeben.

D Anlagen:

1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind die Nachweise der Einhaltung der Einkommensgrenzen für die Mieter beigefügt.
2. Für Altfälle ist der Nachweis der Wohnberechtigung nur dann erforderlich, wenn diese Wohnung auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt werden, sofern sie die Wohnung vor dem 1. 10. 1994 bewohnt bezogen haben.

- a) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
 - f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet,
 - g) Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
 - h) dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu gewähren, soweit seine Wohnung betroffen ist,
 - i) im Falle einer Veräußerung des Förderobjektes den Eigentümerwechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, meinen Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu unterrichten und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen,
 - k) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes - WoBindG - mitzuteilen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet.
3. Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Härtenausgleich 1993/96 mit folgender Maßgabe bewilligt werden:
- a) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrunde gelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemein- de oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantra- gung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem aus- drücklich erklärten Ziel erbracht wurden, die Miete unter den Miethöchstbetrag zu sen- ken.
 - b) Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt für die Wohnung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwen- dungszuschüsse gewährt werden, beendet.
 - c) Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, sobald für eine Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse bewilligt wor- den sind, die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
 - d) Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab ich nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes bin.
 - e) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, sofern Auflagen und Bedingun- gen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
 - f) Zu Unrecht erhaltene Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinst werden. Werden Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen diese Bestimmungen zurückgefordert, so ist der zurückzahlende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
 4. Ich versichere, daß ich die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.

Wird von der Bewilligungsbehörde ausgeführt	zum Antrag vom	Nr.			
	Kunden-Nr.	Gebäude-Nr.			
			Häuser-Kontak-Nr. (Häuser-Nr. Weg)		Stamm-Kontak-Nr. (Stamm-Nr. Weg)
Antragsteller					
Gebäudebezeichnung (Plz. Ort Straße, Hausnummer)					

Jahr der Bezugserstellung

Anlage zum Antrag für Vermieter

Wichtiger Hinweis: Beachten Sie bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zur Antragstellung!

[illegible]

Rückseite der Gebäude-Wohnungs-Liste
Antrag für Vermieter

zu Spalte 5: Art der Wohnung	
11 Miet- oder Genossenschaftswohnung	
12 Altenwohnung	
13 Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde - für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härtausgleich nicht mehr gewährt werden -	
22 vermietete Bauherrenwohnung	
23 vermietete Bauherrenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde - für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härtausgleich nicht mehr gewährt werden -	
52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim	
72 vermietete Eigentumswohnung	

Härtausgleich 1993/96 für Vermieter

H

☐ Bescheid über Zahlungseinstellung

Wegen des Auszuges eines berechtigten Mieters wird für die in der beigefügten Gebäude-Wohnungs-Liste kennzeichnend gemachte Wohnung die Zahlung der Aufwendungszuschüsse im Härtausgleich 1993/96 eingestellt.
Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird die Veränderungen bei den nächsten Zahlungen berücksichtigen. Bereits überzahlte Beträge werden mit fälligen Raten verrechnet bzw. zurückgefordert.

☐ Bescheid über Weitergewährung

Für die in der beigefügten Gebäude-Wohnungs-Liste aufgeführte Wohnung wird aufgrund ihres Weitergewährungsantrages die Zahlung der bewilligten Aufwendungszuschüsse in der angegebenen Höhe wieder aufgenommen. Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird die Veränderungen bei den nächsten Zahlungen berücksichtigen. Bereits überzahlte Beträge werden mit fälligen Raten verrechnet bzw. zurückgefordert. Der Härtausgleich wurde neu berechnet. Die sich daraus ggf. ergebende Neuberechnung / Kürzung erfolgt gleichzeitig mit diesem Bescheid.

☐ Bewilligungsbescheid Nr.

Datum

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale - Wfa - werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härtausgleich 1993/96)

in folgender Höhe bewilligt

DM.

Eineiweißlich bereits bewilligter Beträge für das Förderungsobjekt wurden Ihnen insgesamt bewilligt

DM.

☐ Kürzungsbescheid

Nr.

Datum

Aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages bzw. aufgrund unserer Feststellungen werden die Ihnen für das gesamte Förderungsobjekt nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härtausgleich 1993/96) bisher insgesamt bewilligten Aufwendungszuschüsse um den Betrag von

DM gekürzt.

Somit bleiben für das Förderungsobjekt noch insgesamt bewilligt

DM.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die o.g. Bewilligungsbehörde zu richten; er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ermittlung und Höhe der Beträge sowie der Förderungszeitraum für die jeweils geförderte Wohnung sind dem beigefügten Berechnungsbogen zu entnehmen, der Bestandteil dieses Bescheides ist.
Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.
Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt.
Er ist ohne Unterschrift gültig.

Bewilligungsbehörde

AZ der Bewilligungsbehörde

Kunden-Nr.

Empfänger

Ihr Antrag vom

Eingegangen am

Ihre Änderungsanträge / Ihr Weitergewährungsantrag
Unsere Feststellungen
vom

Betr. Förderungsobjekt

Gebäude-Nr.

B Auflagen:**Rückseite des Bewilligungsbescheides für Vermieter**

Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt: Sie sind verpflichtet,

- a) die Mieten/Umlagen für die nach diesem Bewilligungsbescheid vom Härteausgleich 1993/96 betroffenen Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1993/96 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides.
- b) für den Fall, daß die Miete/Umlage ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzählten Beträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Zahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für die Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden.
- c) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- d) Mietsnachlässe, Leistungen der Gemeinde oder eines Dritten, die insgesamt bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht berücksichtigt werden, in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miethöchstbetrag an den Mieter weiterzugeben,
- e) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verringerung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
- f) Der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet.
- g) Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- h) dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu gewähren, soweit seine Wohnung betroffen ist.
- i) im Falle einer Veräußerung des Förderungsobjektes den Eigentümerwechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ihren Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu unterrichten und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen,
- k) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) mitzuteilen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet.

C Bedingungen und Hinweise:**1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:**

- a) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert.
Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erklärten Ziel erbracht wurden, die Miete unter den Miethöchstbetrag zu senken.
- b) Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt für die Wohnung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet.
Der Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse kann vom Zeitpunkt des Wohnungsbezuges durch einen neuen berechtigten Mieter wieder aufleben (Nr. 5.8 Härteausgleich 1993/96).
- c) Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, sobald für eine Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse bewilligt worden sind, die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
- d) Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab Sie nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes sind.

2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß

- a) der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden/werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung oder der Auszahlung von Bedeutung sind.
- b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt; bereits gezahlte Aufwendungszuschüsse werden zurückgefordert. Werden die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Blatt-Nr.

Kunden-Nr. | Gebäude-Nr. | Konto-Nr. (Häris-AZ/Wia) | Stamm-Konto-Nr. (Stamm-AZ/Wia)

Antragsteller

Gebäudebescheinigung

Jahr der erstmaligen Bewilligung
der öffentlichen Mittel

Jahr der Bezugserstellung

Anlage zum Bewilligungsbescheid
für Vermieter

Hinweise und Textschlüssel siehe Rückseite

Jahr der Mitwirkzahlung

Berechnung, Anlage zum Bescheid vom

Wia Nr.	Angaben zur Wohnung			Angaben zu Miete und Umlagen			Angaben zum Zuschuß					An der Wohn- erhebung	Bescheid-Nr./ Jahr	Förderungszeitraum von bis Monat/Jahr/monat/Jahr	Bewilligter Betrag monatlich (Zugang + Abgang -)	Härisaus- gleich auf die Umlage	Wohnzuschuß auf die Ein- miete (Spalte 4 plus Spalte 8 minus Spalte 9)	monatlicher Mietzuschuß (Spalte 4 minus Spalte 8 plus Spalte 9)	Hinweise der Bewilligungs- behörde
	Wohnungs-Nr. des Vermieters/ Wohnungs- unternehmens	Lage im Gebäude	Größe (m ² o. qm abgerundet)	Art der Wohnung	Einkaufspreise einschl. Zuschläge	Veranschlagte Mietmiete abzüglich der 100 DM Mietmiete abzüglich der 100 DM Mietmiete	monatlicher Mietzuschuß (Spalte 4 minus Spalte 8 plus Spalte 9)	monatlicher Mietzuschuß (Spalte 4 minus Spalte 8 plus Spalte 9)	monatlicher Mietzuschuß (Spalte 4 minus Spalte 8 plus Spalte 9)	monatlicher Mietzuschuß (Spalte 4 minus Spalte 8 plus Spalte 9)	monatlicher Mietzuschuß (Spalte 4 minus Spalte 8 plus Spalte 9)								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17			

Schlüsselverzeichnis

zu Spalte 5: Art der Wohnung	
11 Miet- oder Genossenschaftswohnung	
12 Altenwohnung	
13 Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde - für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden -	
22 vermietete Bauherrenwohnung	
23 vermietete Bauherrenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde - für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden -	
52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim	
72 vermietete Eigentumswohnung	

Rückseite der Gebäude-Wohnungs-Liste Bewilligungsbescheid für Vermieter

zu Spalte 17: Hinweise der Bewilligungsbehörde	
11	Die anrechenbare Miete übersteigt nicht den Miethöchstbetrag. Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen ist daher ausgeschlossen (Nr. 2.1 Härteausgleich 1993/96).
12	Der - ggf. unter Beachtung bisher bewilligter Beträge - ermittelte Aufwendungszuschuß beträgt weniger als 10,- DM monatlich. Die Bewilligung von Beiträgen unter 10,- DM je Wohnung und Monat ist ausgeschlossen (Nr. 3.8 Härteausgleich 1993/96).
13	Die Bewilligung von höheren Aufwendungszuschüssen ist ausgeschlossen, weil eine Erhöhung der Miete oder der Vorauszahlung auf die Betriebskostenumlage, die bei Bewilligung zugrundegelegt wurde, nicht berücksichtigt werden können (Nr. 5.7 Härteausgleich 1993/96).
14	Es erfolgt keine Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse, da die Mietminderung weniger als 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt (Nr. 4.4 Härteausgleich 1993/96).
15	Bei der Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse ergibt sich nach der Mietminderung ein Betrag von weniger als 10,- DM monatlich. Bisherige Bewilligungen werden hiermit aufgehoben (Nr. 3.8 Härteausgleich 1993/96).
16	Der Härteausgleich auf Einzelmiete und Zuschläge wurde auf 2,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich begrenzt, da der Mietvertrag nach dem 30. 6. 1991 abgeschlossen wurde (Nr. 3.6 Härteausgleich 1993/96).
17	Die Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten übersteigt nicht den Betriebskostenhöchstbetrag von 3,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Härteausgleich auf die Umlage der Betriebskosten wird daher nicht gewährt (Nr. 3.3 Härteausgleich 1993/96).
51	Für die Wohnung können keine Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, da kein Nachweis der Wohnberechtigung vorgelegt wurde (Nr. 5.3 bzw. 5.4 Härteausgleich 1993/96).
55	Die Angaben zur Wohnung, zur Miete bzw. zur Vorauszahlung auf die Betriebskostenumlage wurden auf die umseitig ausgewiesenen Daten korrigiert.
56	Das Ende des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet (Nr. 4.31 Härteausgleich 1993/96).
59	Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil bei Antragstellung nach dem 31. 12. 1993 der Förderungszeitraum frühestens am Ersten des Monats beginnt, in dem der Antrag gestellt wurde (Nr. 4.2 Härteausgleich 1993/96).
63	Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, da der Nachweis über die Zugehörigkeit des Mieters zum begünstigten Personenkreis nicht innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung bzw. nicht bis zum 31. 12. 1993 nachgestellt wurde (Nr. 5.3 Härteausgleich 1993/96).

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 4. 1995

Teil I - Kultusministerium

Amtlicher Teil

- Verzeichnis der genehmigten Lernmittel; Änderung, RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 3. 1995 62
- Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports; Änderung, RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 2. 1995 62
- Fort- und Weiterbildung; Förderung von SchülerInnen und Schülern mit Ausbildungs- und Eingliederungsschwierigkeiten in berufsbildenden Schulen und Kollegschaften. RdErl. d. Kultusministeriums v. 6. 3. 1995 62
- Fort- und Weiterbildung; Wirtschafts- und Betriebslehre in nichtkaufmännischen Berufen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 2. 1995 62
- Fort- und Weiterbildung; Neuordnung der Ausbildungen in der Fachschule für Sozialpädagogik und in der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen - Fachrichtung Kinderpflege. RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 3. 1995 63
- Fort- und Weiterbildung; Fortbildungsgestützte Entwicklung schulbezogener Konzeptionen zur Umsetzung der curricularen Vorgaben in den Fachschulen für Technik. RdErl. d. Kultusministeriums v. 6. 3. 1995 63

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen 64
- LINGUA-Gruppenkurse für Lehrkräfte 69
- Studienwahlorientierung für Frauen in Naturwissenschaft und Technik 69
- Bundeswettbewerb „Schüler schreiben“ 1995 69
- Bundeswettbewerb „Schüler machen Lieder“ 1995 69
- Spendenaufruf für Kinder in Bosnien und Kroatien 70
- Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung - vom 15. April 1995 70
- Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. Februar bis 22. März 1995 75
- Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. Februar bis 24. März 1995 77
- Anzeigen
- Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 80

Teil II - Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

- Berichtigung der Grundordnung für die Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 28. Oktober 1994 (GABl. NW. II 1995 S. 2) 66
- Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bochum vom 10. Februar 1995 66
- Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur im Fachbereich 1 Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Lippe vom 23. Februar 1995 66
- Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Münster vom 23. Februar 1995 67
- Einstufungsprüfungsordnung der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 31. Januar 1995 67
- Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität zu Köln vom 6. Dezember 1994 69
- Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie der Universität zu Köln vom 6. Dezember 1994 70
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie an der Universität zu Köln vom 6. Dezember 1994 70
- Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität zu Köln vom 6. Dezember 1994 70
- Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Architektur an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 71
- Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 71
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 72
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 72
- Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 75

- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 76
- Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 77
- Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 77
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 78
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Kommunikationsdesign an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 20. Februar 1995 78
- Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Zusatzstudium Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 79
- Satzung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 1994 79
- Satzung zur Änderung der Ordnung der Prüfung zum Magister Artium (M.A.) in den Fächern Geschichte und Philosophie des Fachbereichs 2 (Geschichte-Philosophie-Theologie) der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 80
- Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 80
- Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ vom 1. März 1995 81
- Nichtamtlicher Teil
- Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultusministerium - vom 15. April 1995 85
- Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 24. Februar 1995 85
- Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. bis 21. Februar 1995 87

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Änderung der Aktenordnung	109	2. EGGVG § 23; StPO § 161 Satz 1; RiStBV Nr. 185. - Überläßt die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte Geschäftsunterlagen einem Sachverständigen für ein Gutachten zur Aufklärung des Tatverdachts, so nimmt sie eine Ermittlungshandlung vor, die einer Überprüfung im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG grundsätzlich entzogen ist. - Das gilt auch dann, wenn die Unterlagen dem Konkursverwalter überlassen werden, damit dieser sie in ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten einbeziehen läßt, welches Pflichtwidrigkeiten des Beschuldigten betrifft, die auch Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind.	
Bekanntmachungen	110	OLG Hamm vom 16. Februar 1995 - 1 VAs 105/94	116
Personalnachrichten	110	Kostenrecht	
Ausschreibungen	112	1. ZPO §§ 67, 74 I § 101 I; BRAGO § 31 I Nr. 1. - Hat der Streitverkündete in erster Instanz seinen Beitritt erklärt und beauftragt er seinen erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, in der Berufungsinstanz die Schriftsätze der Parteien darauf zu überprüfen, ob sich die Notwendigkeit einer eigenen Stellungnahme oder Antragstellung ergibt, so zählt die dadurch angefallene Prozeßgebühr zu den erstattungsfähigen Kosten des Nebenintervenienten, wenn er von der Bestellung eines Anwaltes für das Berufungsverfahren absieht.	
Gesetzgebungsübersicht	113	OLG Düsseldorf vom 27. Dezember 1994 - 10 W 132 - 133/94	117
Rechtsprechung		2. ZPO §§ 3, 6. - Der Streitwert des Rechtsstreits um eine nicht mehr valutierte Grundschild (Buchposition) richtet sich nicht nach dem Nennbetrag des Grundpfandrechts, sondern allein nach dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers im Zusammenhang mit der Position im Grundbuch.	
Zivilrecht		OLG Köln vom 2. März 1995 - 16 W 16/95	118
UWG § 13 II, § 1. - Ein Interessen- bzw. Fachverband der privaten Krankenversicherer ist klagebefugt i. S. von § 13 II Nr. 2 UWG n. F. - Bausparkassen, die mangels konkurrierenden Leistungsangebots nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu einem Krankenversicherer stehen, sind gem. § 13 II Nr. 1 UWG n. F. klagebefugt, wenn dieser den Anschreiben an seine Mitglieder Werbematerial einer mit den Klägern konkurrierenden Bausparkasse beifügt. - Es verstößt gegen die guten Sitten im Wettbewerb, wenn eine Ersatzkasse in Anschreiben an ihre Mitglieder Werbeunterlagen einer Bausparkasse beifügt und diese Beilage als „Beitrag zur Kostendämpfung“ sowie - unter Bezugnahme auf ihr eigenes Tätigkeitsfeld - Bauspar-Verträge als „Krankenversicherung ... für Ihr Haus ...“ bezeichnet.		Hinweise auf Neuerscheinungen	120
OLG Köln vom 25. Januar 1995 - 6 U 178/94	114		
Strafrecht			
1. OWiG § 16; StVO § 3 III Nr. 1. - Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Taxifahrer, der eine schwangere Frau in das Krankenhaus befördert und wegen einsetzender Wehen um deren Leben und Gesundheit fürchtet, kann wegen Notstands im Sinne des § 16 OWiG gerechtfertigt sein.			
OLG Düsseldorf vom 22. Dezember 1994 - 5 Ss (OWi) 411/94 - (OWi) 211/94 I	115		

- MBl. NW. 1995 S. 834.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr); Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569